

AGENDA 21 Unterföhring

Josef Trundt
(AGENDA-Sprecher)
Blumenstraße 39
85774 Unterföhring

Unterföhring, 11.05.2017

Über die auslegende Stelle der Gemeinde Unterföhring
an die

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
Zi.-Nr. 4231
80538 München

Betreff:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des
Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2,
80287 München auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing
(Frankfurter Ring 181, 80807 München) durch Austausch von zwei Gasturbinen

Widerspruch:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die
wesentliche Änderung des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services
GmbH (SWM) durch den Austausch von zwei Gasturbinen wird Widerspruch
erhoben.

Der Widerspruch erfolgt form- und fristgerecht sowohl gegen den Austausch der
beiden Gasturbinen als auch der damit einhergehenden Wiederinbetriebnahme des
HKW Freimann.

Die Begründung ist wie folgt:

Standort :

Mit der Erneuerung im HKW Freimann soll der langfristige Ausstieg aus der
Kohleverbrennung im HKW Nord Unterföhring beginnen. Die neue Emissionsquelle
wird dabei ca. 4 bis 5 km nach Westen verlagert. Dadurch wird Unterföhring, im
Gegensatz zu den Immissionen aus dem vorhandenen HKW, unmittelbar stärker
belastet. Der Kamin des HKW Nord ist auf Höhe Unterföhrings, enthält
entsprechende Filter und verfrachtet aufgrund der Kaminhöhe Schadstoffe
entsprechend weiter weg.

Das HKW Freimann befindet sich, gegensätzlich zum HKW Nord weiter im Westen
Unterföhrings, sodass der Immissionsschwerpunkt in den Bereich der Gemeinde
Unterföhring verlagert wird. Bei geringerer Auslastung des KHW Nord nimmt zwar
dort die Schadstofffracht ab, gleichzeitig auch der Massenstrom. Damit tritt eine
Rückverlagerung der Immissionen aus dem HKW Nord ein. Somit können im
ungünstigen Fall die Schadstoffe zweier Quellen, HKW Nord und HKW Freimann,
aufeinandertreffen.

Daher wird der Standort bzw, der geplante Ausbau des HKW Freimann auch aus diesem Grund abgelehnt!

Vorbelastung:

Für die jeweiligen Vorbelastungen zur Berechnung des Schadstoffgesamteintrages wurden soweit erkennbar nur Daten für das Gebiet der Stadt München vorgetragen. Eine Aussage über die Kumulation der Schadstoffe des HKW Nord und HKW Freimann in unterschiedlichen Lastzuständen ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Es wird gefordert, die Vorbelastung für die Gemarkung Unterföhring und das Zusammenwirken der beiden Kraftwerke darzustellen.

Schadstoffbetrachtung:

Bei der Schadstoffbetrachtung ist festzuhalten, dass Unterföhring insbesondere durch Schwefeleintrag (siehe Hinweise aus den Unterlagen des Antragstellers) betroffen ist. Nach den Angaben in den Unterlagen sind z. B. bei 1000 Stunden Volllast ca. 3,5 Tonnen Schwefeloxide zu erwarten. Die Jahresfracht von NOX beträgt zwischen 137 und 399 Tonnen.

Die Argumentation, man halte die Grenzwerte ein ist dabei irrelevant. Die Schad-stoffminimierung sollte aufgrund der Anstrengungen im Klimaschutz oberstes Ziel sein!

Maßgebend zum Schutz der Umwelt ist eine Anlage nach dem Stand der Technik. Wirtschaftliche Gründe im vorliegenden Fall sind irrelevant, da das Rechtsgut Mensch höher zu werten ist. Gerade die Landeshauptstadt München, Eigner der SWM, hat beim Feinstaub, und nicht nur da, erhebliche Probleme.

Aus Gründen der Schadstoffminimierung werden Schadstofffilter entsprechend dem technischen Standard, gefordert.

Ein Hinzuziehen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg, als unabhängige Fachstelle wird für erforderlich gehalten.

Hinweise aus den Unterlagen des Antragstellers:

Im Falle der geplanten Anlage liegen die Aufpunkte mit der höchsten Immissions- und Depositionszusatzbelastung Belastung im Falle des Volllastbetrieb beider Heizkessel und Gleichzeitiger Volllastbetrieb beider Gasturbinen im Fernwärmebetrieb in ca. 150 m bis 4 km Entfernung in Ost-Nord-Östlicher Richtung betroffen.

Für eutrophierenden Stickstoffeinträge wurde im Rahmen von BMVBS (2013) eine Irrelevanzschwellen von 0,3 kg N/(ha* a) bestimmt. Diese Schwelle wird in allen drei Berechnungsfällen unterschritten. Für versauernd wirkende Depositionen (N+S) wurde von LANUV eine Irrelevanzschwelle im Sinne eines Abschneidekriteriums von 30 eq /(ha*a) bestimmt. **Diese Schwelle wird durch die rechnerisch ermittelte Summe der versauernd wirkendenden Depositionen in beiden untersuchten Betriebszuständen überschritten**

Für die AGENDA 21 Unterföhring

Josef Trundt
(Sprecher der AGENDA 21)